



 Grenze  
 Schonwaldgebiet  
 Kreisgrenze

**Gemeinde Baiersbronn**

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg  
 Landesamt Freudenstadt Bau- und Umweltschutzamt  
 Stand November 2004

# Verordnung

## der Forstdirektion Freiburg über den Schonwald "Schliffkopf" vom 3. Februar 2003

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen - im Forstbezirk Baiersbronn auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn, Gemarkung Baiersbronn, Landkreis Freudenstadt, Regierungsbezirk Karlsruhe und - in den Forstbezirken Bad Peterstal-Griesbach und Oberkirch auf dem Gebiet der Stadt Oppenau, der Gemeinde Seebach und der Gemeinde Ottenhöfen auf den Gemarkungen Oppenau-Lierbach, Seebach und Ottenhöfen, Ortenau-Kreis, Regierungsbezirk Freiburg werden zum Schonwald erklärt. Der Schonwald führt die Bezeichnung "Schliffkopf".

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 492,2 ha.
- (2) Der Schonwald liegt im Stadtwald Oppenau und im Staatswald der Forstämter Baiersbronn, Bad Peterstal-Griesbach und Oberkirch. Er erstreckt sich beidseits der B 500 zwischen Ruhestein im Norden und Zuflucht im Süden. Der Schonwald umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke:

Forstbezirk	Waldbesitzer	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück Nr.
Baiersbronn	Land Ba-Wü	Baiersbronn	Baiersbronn	3096/1 (ganz) und 3089/2,3094,3100, 3102,3109,3112, 3616/1 (jetlw.)
Bad Peterstal- Griesbach	Stadt Oppenau	Oppenau	Lierbach	87 (tlw.)
	Land Ba-Wü	Oppenau	Lierbach	89 (tlw.)
Oberkirch	Land Ba-Wü	Oppenau	Lierbach	89 und 89/2 Oe tlw.)
	Land Ba-Wü	Seebach	Seebach	373/14 (tlw.)
	Land Ba-Wü	Ottenhöfen	Ottenhöfen	307/6 (tlw.)

Der Schonwald umfasst folgende Waldorte:

Forstbezirk	Waldbesitzer	Distrikt	Abteilung	Größe (ha)
Baiersbronn	Land Ba-Wü	I „Rotmurg“	33, 36, 27, 39, 42, 45 (je tlw.)	296,3
		II „Rechtmurg“	20, 21, 28 (je tlw.), 24 (ganz)	
		III „Lichtengehren“	13 (ganz), 16, 17 (je tlw.)	
		IV „Ilgenbach“	33, 36 (je tlw.)	
Bad Peterstal-Griesbach	Stadt Oppenau	V „Hirschbach und Ofersbach“	3 (tlw.)	7,3
	Land Ba-Wü	IV „Allerheiligenwald“	48 (ganz) und 47, 49, 51 (je tlw.)	66,7
Oberkirch	Land Ba-Wü	I „Großer Wald“	15, 37, 38, 43 (je ganz) und 14, 16, 23, 36, 39, 40 (je tlw.)	121,9
				492,2

- (3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000 farbig dargestellt. Seine Grenzen sind in den Karten mit gestrichelter roter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Oppenau, der Stadtverwaltung Baiersbronn, der Gemeindeverwaltung Seebach und der Stadtverwaltung Ottenhöfen sowie bei der Forstdirektion Freiburg in Karlsruhe und bei den Staatlichen Forstämtern Bad Peterstal-Griesbach in Bad Peterstal, Baiersbronn in Obertal und Oberkirch für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des für die Kammlagen des Grindenschwarzwaldes typischen Waldökosystems mit seinem charakteristischen und landschaftsprägenden Wechsel von Wäldern, Latschenbeständen und im Waldverband liegenden offenen Flächen mit ihren besonderen Tierarten, Waldbiotopen und Vegetationsformationen in den jetzigen Grenzen.

### § 4 Verbote

- (1) In dem Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen:

- a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- d) Hunde frei laufen zu lassen.

2. bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen.

3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.  
Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems werden im Einvernehmen zwischen der Forstverwaltung und der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) durchgeführt.

(3) Weiter ist es verboten:

- 1. die Wege zu verlassen;
- 2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- 3. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- 4. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- 5. außerhalb von gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
  2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
  3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirtungen außerhalb tritt-empfindlicher oder eutrophierungsgefährdeter Bereiche ist erlaubt.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführten Maßnahmen:
1. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
  2. für den ordnungsgemäßen Schutz lagernden Holzes mit Pflanzenschutzmitteln und
  3. für die mit der Viehbeweidung verbundenen und erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6 Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

- (1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende, räumlich differenzierte Pflegegrundsätze beachtet werden:
1. die jetzige Verteilung der Wälder, der Latschenbestände und der offenen Flächen soll im Wesentlichen erhalten werden. Die Latschenflächen dürfen sich nicht auf Kosten der Freiflächen und die übrigen Waldflächen nicht auf Kosten der Latschenflächen ausdehnen;
    - die gesetzlich besonders geschützten Biotope werden erhalten und gepflegt. Bei der Waldrandpflege werden lichtliebende Strauch- und Baumarten konsequent gefördert;
    - die Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten;
    - Insektizide werden nur eingesetzt, wenn andere Möglichkeiten des integrierten Waldschutzes nicht durchführbar sind;
    - während der Brutzeit des Auerwildes (von 10. Mai bis 15. Juni) soll nach Möglichkeit kein Holzeinschlag erfolgen.
  2. für den Bereich der offenen Flächen gilt:
    - die Flächen sind durch regelmäßige, behutsame Entnahme der natürlichen Sukzession oder gegebenenfalls durch Beweidung offen zu halten;
    - das bei der Pflege anfallende Holz wird entnommen;
    - einzeln stehende Bergkiefern, Vogelbeeren, Birken und Kiefern oder Kleingruppen dieser Baumarten in den Randbereichen werden begünstigt;
    - auf Bodenschutzkalkungen wird verzichtet;
    - es erfolgt kein Neubau von Rückewegen oder sonstigen Erschließungslinien;

- Borkenkäferbäume, von denen keine Befallsgefahr mehr ausgeht, bleiben grundsätzlich stehen, sofern es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt.
3. für den Bereich der Bergkiefern- und Latschenflächen gilt:
- aufkommende Fichten werden beseitigt. Soweit wie möglich, werden reine Latschenbestände angestrebt;
  - das bei der Pflege anfallende Holz wird entnommen;
  - eingesprengte Laubbäume werden erhalten, sofern sie die Latschen nicht bedrängen;
  - zugunsten des Auer- und Haselhuhnes werden aktive Pflegemaßnahmen ergriffen:
    - Erhalt und Förderung eines breiten und gebuchteten Übergangsbereiches zu den offenen Flächen und den übrigen Wäldern; Schaffung besonderer Randlinien;
    - Förderung der Beerstrauchvegetation durch Schaffung von Lücken und durch Zurückdrängen der Fichtensukzession;
    - Begünstigung von Sträuchern, Laubbäumen und Kiefer;
  - auf Bodenschutzkalkungen wird verzichtet;
  - es erfolgt kein Neubau von Rückewegen oder sonstigen Erschließungslinien;
  - Borkenkäferbäume, von denen keine Befallsgefahr mehr ausgeht, bleiben grundsätzlich stehen, sofern es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt;
4. für die Wälder ohne forstliche Eingriffe am Südabfall des "Melkereikopfes" (Staatswald Oberkirch, Distr. I "Großer Wald", Abt. 36, 39, 40 Oe tlw.) und am "Roten Schliff" (Staatswald Bad Peterstal-Griesbach, Distr. IV "Allerheiligenwald", Abt. 47 (tlw.)) gilt:
- die Bestände sollen sich weitgehend unbeeinflusst entwickeln;
  - auf Bodenschutzkalkungen wird verzichtet.
5. für die Sturmwurf-Sukzessionsfläche am "Bübelesplon" (Staatswald Baiersbronn, Distr. III "Lichtegehren", Abt. 16 (tlw.)) gilt:
- die Fläche soll sich weitgehend unbeeinflusst entwickeln;
  - auf Bodenschutzkalkungen wird verzichtet;
  - Eingriffe, die der Unterhaltung und Instandsetzung des Sturmwurfpfades dienen, sind erlaubt.
5. für den Bereich der übrigen Wälder gilt:
- einschichtige, mittelalte Fichtenbestände sind durch starke Durchforstungen langfristig in plenterartige Strukturen zu überführen, um ihre Stabilität zu fördern und die Biodiversität zu erhöhen;
  - bei der Bestandespflege ist die Baumartenvielfalt zu fördern. Tanne, Kiefer, Vogelbeere, Birke und alle anderen vorkommenden Laubbaumarten sind zu begünstigen;
  - die kleinflächige natürliche Verjüngung durch femel- bis plenterartige Hiebe ist der Regelfall. Durch kleinflächiges Vorgehen sollen strukturreiche, Ungleichaltrige Wälder geschaffen werden; Pflanzung erfolgt nur, wenn Naturverjüngung nicht aufläuft;
  - die künftigen Wälder werden aus dem Spektrum der Baumarten der Standortswälder aufgebaut;

- die Alt- und Totholzanteile sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und der Waldschutz erlauben;
  - im Bereich gesetzlich besonders geschützter Biotope auf von Natur aus stark sauren Standorten wird auf Bodenschutzkalkungen verzichtet.
3. Die räumliche Lage der in § 6 Abs. 1, Ziffer 2. - 6. genannten Flächenkategorien ist in der Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000 nach § 2 Abs. 3 dargestellt. Die Flächenkategorien sind jeweils verschieden farbig dargestellt.
- (3) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. (4) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

## **§ 7**

### **Verhältnis zum Naturschutzgebiet**

1. Die Naturschutzgebietsverordnung "Schliffkopf" des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 7. Oktober 1986 (GBl. S. 382) bleibt unberührt.
2. Diese Schonwaldverordnung tritt an die Stelle der in § 5, Ziffer 4. der Naturschutzgebietsverordnung "Schliffkopf" genannten Schonwalderklärung.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Im Bereich des Naturschutzgebietes von der höheren Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG erteilte Befreiungen von der Naturschutzgebietsverordnung "Schliffkopf" gelten gleichzeitig als Befreiung von dieser Verordnung. Im übrigen Bereich des Schonwaldes und für über die Naturschutzgebietsverordnung hinausgehende Regelungen kann die höhere Forstbehörde Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder eine der nach § 5 einbezogenen Handlungen vornimmt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.
- 2.
3. Gleichzeitig tritt die Schonwalderklärung der Forstdirektionen Freiburg und Karlsruhe über den Schonwald "Schliffkopf" vom 1. August 1986 außer Kraft.

Freiburg, den 3. Februar 2003  
 Forstdirektion Freiburg  
 Stübler- Forstpräsident